



Am 07.10.1983 hat der Gemeinderat Grettstadt die Änderung des Bebauungsplanes "Ost" beschlossen.
Grettstadt, 14.05.1984
1. Bgm.

Am 25.11.1983 hat der Gemeinderat Grettstadt den Änderungsentwurf Nov.83 gebilligt.
Grettstadt, 14.05.1984
1. Bgm.

Am 13.04.1984 hat der Gemeinderat Grettstadt den Änderungsplan und die Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Grettstadt, 14.05.1984
1. Bgm.

Am 13. JULI 1984 hat durch Bekanntmachung der Änderungsplan gem. § 12 BBauG Rechtskraft erlangt.
Grettstadt, 13. JULI 1984
1. Bgm.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.06.1984 Nr. 5.3 - 610 - 11/2 genehmigt.
Schweinfurt, 25.06.1984
Landratsamt
1. A.
Maier, Oberregierungsrat

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Seitliche Grundstücksgrenzen (neu)
- WA** Allgem. Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- O** Offene Bauweise
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschoßflächenzahl
- Schutzzone für 20 KV Freileitung
- Bäume
- Sträucher
- Hauptfirstrichtung (West - Ost)
- Straßenverkehrsflächen mit Maßangaben
- Straßenverkehrsflächen der Wohnstraße
- G** Vorgeschriebene Flächen für Garagen
- 26° - 42°** Dachneigung
- Bepflanzung der Wohnstraße (durch die Gemeinde)
- Straßenverkehrsflächen

BAULICHE NUTZUNG

1. Im Bereich des Bebauungsplanes gilt die Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in ihrer Fassung vom 15.09.77
2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO wie Holzlegen und dergl. können zugelassen werden. Kleintierställe sind nicht zulässig.
3. Die Abstandsflächen richten sich nach den Bestimmungen der BayBO Art. 6 und 7
4. Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 650 m²
5. Kniestöcke max. 50 cm ab OK Decke.
6. Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 42 Grad zulässig.

GESTALTUNG

Dachüberstände traufseitig in der Waagerechten gemessen max. 60 cm.
Die Garagen sind an die Wohngebäude anzubinden. Dachform, Materialien und Gestaltung müssen mit dem Wohngebäude eine Einheit bilden.
Ausnahmen bilden die beiden Eckgrundstücke südlich der Kreuzstraße. Geländebedingte Kellergaragen sind zulässig!
Sockelhöhe der Wohngebäude (Höhe von OK Straße bis OK Erdgeschoßfußboden) max. 30 cm, gemessen an der geländemäßig höchsten Stelle, bezogen auf Hauskante und Straße.
Für Gebäude, die im Grenzbereich zur freien Landschaft liegen, sind nur gedecktfarbige Außenanstriche zulässig. Grelle und helle Anstriche, auch für Balkonverkleidungen, sind untersagt.
Satteldächer und Walmdächer, sowie versetzte Pultdächer sind zugelassen.
Einfache Pultdächer sind untersagt!
Abgrabungen und Aufschüttungen, die eine Höhe von 50 cm überschreiten, sind nicht zugelassen. Geländebedingten Ausnahmen kann zugestimmt werden.

AUSSENANLAGEN

Grüngestalterische Aussagen (gem. Art. 9 Abs. 1 Nr. 25 a Bundesbaugesetz):
Als Bepflanzung auf den privaten Grundstücken sind alle bodenständigen, heimischen Gehölze (auch Ziergehölze, außer Trauerformen und fremdländischen Gehölzen), einschließlich Obstbäumen und Beerensträuchern zugelassen.

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind an geeigneter Stelle - in der Regel im Vorgarten und im rückwärtigen Gartenteil - pro 200 - 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 großkroniger Laubbaum (Hochstamm) und 5 Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten. Entlang der östlichen Baugebietsgrenze zum Wirtschaftsweg hin, ist auf den privaten Grundstücken eine 2- bis 3-reihige, lockere Strauchpflanzung mit eingestreuten Heistergruppen und Hochstämmen aus standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen.

Einfriedungen an der Straßenseite sind zulässig in einer Höhe von max. 1.20 m über OK Straße. Zaun - sockel aus Beton oder Naturstein dürfen eine Höhe von max. 35 cm nicht überschreiten. Von dieser Ausführung kann als Ausnahme abgewichen werden, wenn die Geländebedingungen dies erfordern.
Als Grundstückseinfriedung sollte bevorzugt ein mit bodenständigen, heimischen Laubgehölzen hinterpflanzter Zaun Verwendung finden.

Mülltonnen müssen so aufgestellt werden, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einzusehen sind.

HINWEISE

- 222 Grundstücks-Fl.-Nr.
- Abwasserkanal vorhanden
- Abwasserkanal geplant
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Bebauung
- Entfallende Grenzen
- Vorhandene Drainleitungen werden nicht berührt!

GEMEINDE GRETTSTADT

BEBAUUNGSPLAN „OST“ TEKTUR

M 1 : 500

ARCHITEKT W.G. GOLDFUSS

- AUFGESTELLT:** FEBRUAR 81
- GEÄNDERT:** JUNI 1982
- GEÄNDERT:** JANUAR 1983
- GEÄNDERT:** APRIL 1983 / NOV. 1983



Am 07.10.1983 hat der Gemeinderat Grettstadt die Änderung des Bebauungsplanes "Ost" beschlossen.
Grettstadt, 14.05.1984
1. Bgm.

Am 25.11.1983 hat der Gemeinderat Grettstadt den Änderungsentwurf Nov.83 gebilligt.
Grettstadt, 14.05.1984
1. Bgm.

Am 13.04.1984 hat der Gemeinderat Grettstadt den Änderungsplan und die Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Grettstadt, 14.05.1984
1. Bgm.

Am 13. JULI 1984 hat durch Bekanntmachung der Änderungsplan gem. § 12 BBauG Rechtskraft erlangt.
Grettstadt, 13. JULI 1984
1. Bgm.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.06.1984 Nr. 5.3 - 610 - 11/2 genehmigt.

Schweinfurt, 25.06.1984
Landratsamt
1. A.
Maier, Oberregierungsrat

